



Betreuungsvereinbarung

Zwischen der Promovendin/dem Promovenden, Frau/Herrn

und der Betreuerin/dem Betreuer, Frau/Herrn

wird diese Betreuungsvereinbarung geschlossen.

Es wird bestätigt, dass die/der o.g. Promovendin/Promovend im Arbeitsbereich der Betreuerin/des Betreuers promoviert.

Gemäß § 14 Absatz 4 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BGTS verpflichtet sich die Promovendin/der Promovend, sich einer Prüfung durch die Betreuerin/den Betreuer zu unterziehen, die die Qualifikation, die Qualität und das erfolgreiche Vorankommen der Promovendin/des Promovenden überprüft. Diese Qualitätskontrolle soll folgende Form haben (z.B. Seminarvortrag, Prüfungsgespräch mit der/dem Betreuerin/Betreuer, Veröffentlichung):

Sie soll zu folgendem Zeitpunkt stattfinden:

Die Mitgliedschaft in der BGTS ist an die Einhaltung dieser Vereinbarung gebunden. Für das Promotionsverfahren gilt ansonsten die jeweils zuständige Promotionsordnung der Fakultät.

Bielefeld, den

(Promovendin/Promovend)

(Betreuerin/Betreuer)